

**WASSERWERK DER
STADT SCHAFFHAUSEN**

TARIFORDNUNG 2007

ZIFFER 1 ALLGEMEINES

Die Abgabe von Wasser durch das Wasserwerk der Stadt Schaffhausen, nachstehend WWS genannt, erfolgt nach den Bestimmungen des in Kraft befindlichen Wasserabgabe-Reglementes.

ZIFFER 2 ANSCHLUSSTAXE

2.1 Für jeden Neuanschluss an die Wasserversorgung ist eine einmalige Anschlussstaxe von 5 Promille des jeweiligen Gebäudeversicherungswertes (stabilisierter Wert für die Prämienberechnung) der angeschlossenen Gebäude zu entrichten.

2.2 Bei Umbauten, Erweiterungsbauten und bei Neubauten, die an Stelle von bisher mit Wasser versorgten Gebäuden errichtet werden, wird eine Anschlussstaxe erhoben, wenn die Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen Gebäudeversicherungswert grösser als CHF 100'000.-- ist. Übersteigt die Differenz der Neuschätzung die tatsächlichen Investitionskosten, so kann unter Vorlegung der Baukostenabrechnung die Taxe reduziert werden. Reine Renovationskosten werden bei der Taxberechnung nicht berücksichtigt. Die Anschlussstaxe beträgt 5 Promille der Differenz der Gebäudeversicherungswerte. Bei Uneinigheiten über die Taxe ist das WWS berechtigt Akonto-Zahlungen zu verlangen.

Der vorerwähnte Betrag von CHF 100'000.-- basiert auf 114,2 Punkten des Zürcher Baukostenindex über die Gesamtkosten. Verändert sich dieser Index um mehr als 20 %, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Betrages durch die Verwaltungskommission der Gas- und Wasserwerke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinflall.

2.3 Für Kirchen, Schulhäuser und weitere Gebäude, bei denen der Wasserverbrauch im Verhältnis zum Gebäudeversicherungswert sehr klein ist, kann das WWS die Ansätze nach Ziffer 2, Absätze 1 und 2, bis auf die Hälfte herabsetzen.

2.4 Für nicht überbaute Grundstücke und bei besonderen Verhältnissen wird eine Anschlussstaxe erhoben, die aufgrund des zu erwartenden Wasserbezuges berechnet wird.

2.5 Für kurzfristige, provisorische Anschlüsse ist keine Anschlussstaxe zu bezahlen.

ZIFFER 3 WASSERZINS

3.1 Der Wasserzins gilt für sämtliche fest angeschlossenen Bezugsverhältnisse und setzt sich aus folgenden drei Tarifkomponenten zusammen:

- Grundpreis
- Leistungspreis
- Arbeitspreis

3.2 Der Grundpreis wird in Abhängigkeit vom jeweils geltenden Gebäudeversicherungswert eines jeden (zum Bezugsverhältnis gehörenden) Gebäudes festgelegt. Massgebend sind die Werte, welche die Kantonale Gebäudeversicherung ihren Prämienrechnungen zugrunde legt. Der maximal anrechenbare Gebäudeversicherungswert beträgt CHF 7 Millionen.

Der jährliche Grundpreis beträgt 0,15 Promille von den Gebäudeversicherungswerten. Der Grundpreis muss für jede Abrechnungsperiode bezahlt werden, unabhängig von der bezogenen Wassermenge.

Für Gebäude auf einem Grundstück, zu denen kein Wasseranschluss besteht, die aber im Bereich von Hydranten liegen, ist die Hälfte der Grundgebühr zu bezahlen, im Minimum CHF 100.-- pro Jahr.

3.3 Der Leistungspreis wird in Abhängigkeit von der Grösse (Leistung) des installierten Wassermessers festgesetzt. Das WWS bestimmt für jedes Bezugsverhältnis die Wassermessergösse. Es werden folgende jährliche Leistungspreise erhoben:

Wassermessergösse	3/4"	CHF	120.--
	1"	CHF	132.--
	5/4"	CHF	156.--
	1 1/2"	CHF	180.--
	2"	CHF	228.--
	65 mm	CHF	540.--
	80 mm	CHF	600.--
	100 mm	CHF	720.--

Der Leistungspreis muss für jede Abrechnungsperiode bezahlt werden, unabhängig von der bezogenen Wassermenge.

3.4 Der Arbeitspreis ist aufgrund der bezogenen Wassermenge zu bezahlen. Er beträgt CHF 0.85 je Kubikmeter Wasser.

3.5 Die Zahlungspflicht für den Wasserzins beginnt bei Neubauten mit dem Einbau des Wassermessers.

3.6 Aussergewöhnliche Bezugsverhältnisse

Für ein Bezugsverhältnis im Freiland, das über eine separate Zuleitung versorgt wird - bei dem sich jedoch die Montage eines Wassermessers nicht rechtfertigt -, wird eine jährliche Pauschale von CHF 200.-- berechnet.

Die Pauschale ist für das ganze Jahr zu bezahlen.

ZIFFER 4 TARIFE FÜR SPEZIELLE WASSERBEZÜGE

4.1 Zusatzgebühr für saisonale Wasserbezüge wie Klimaanlage, Schwimmbäder etc.

Zusätzlich zum Wasserzins gemäss Ziffer 3 wird beim betreffenden Bezugsverhältnis folgende jährliche Zusatzgebühr erhoben:

- 4.11 Für Klimaanlage mit Direktkühlern CHF 30.-- je Liter/Minute
- 4.12 Für Klimaanlage mit Rückkühlern CHF 24.-- je Liter/Minute
- 4.13 Für Schwimmbecken mit Wasseraufbereitung CHF 2.-- je Kubikmeter Schwimmbeckeninhalt
- 4.14 Für Schwimmbecken ohne Wasseraufbereitung CHF 3.50 je Kubikmeter Schwimmbeckeninhalt

Die Zusatzgebühr ist für das ganze Jahr zu bezahlen.

Für die Erhebung der Zusatzgebühr ist es unwesentlich, ob für ein Schwimmbecken ein fester Wasseranschluss besteht oder ob es mittels mobiler Schlauchleitungen gefüllt wird.

4.2 Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen

Zusätzlich zum Wasserzins gemäss Ziffer 3 wird beim betreffenden Bezugsverhältnis, aufgrund der installierten Leistung der Sprinkleranlage, eine jährliche Bereitstellungsgebühr von CHF 2.-- je Liter/Minute erhoben.

4.3 Wasserbezüge für vorübergehende, insbesondere für bauliche Zwecke

- 4.31 Bei kleineren Bauvolumen, welche die Montage eines Wassermessers nicht rechtfertigen, setzt das WWS für den Wasserbezug eine Pauschale fest.
- 4.32 Bei grösseren Bauvolumen setzt sich der Wassertarif gemäss Ziffer 3 aus dem Leistungspreis und aus dem Arbeitspreis zusammen. Die Berechnung des Leistungspreises erfolgt pro rata temporis.

Das WWS entscheidet, ob ein Wassermesser eingebaut wird und bestimmt auch dessen Grösse.

Der gesamte Aufwand des WWS für die Wasserinstallationen geht zu Lasten des Auftraggebers.

4.4 Wasserbezug ab Hydrant

Grundsätzlich ist der Wasserbezug ab Hydrant für Private verboten. Auf begründetes Gesuch hin kann das WWS eine Ausnahmegewilligung für den Wasserbezug ab Hydrant erteilen. Für einen kleineren Wasserbezug wird eine Pauschale von CHF 100.-- pro Hydrant und Bewilligung berechnet.

Bei grösseren Wasserbezügen erfolgt die Abgabe ausschliesslich über Wassermesser. Es wird eine Grundgebühr von CHF 75.-- und ein Arbeitspreis von CHF 0.85 je Kubikmeter Wasser berechnet. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Bezugseinrichtung sowie eventuelle Reparaturen gehen zu Lasten des Bezügers.

4.5 Wasserbezug der Einwohnergemeinde für Hydranten und laufende Brunnen

Für jeden Hydranten beträgt der jährliche Wasserzins CHF 150.--.

Für jeden laufenden Brunnen beträgt der jährliche Wasserzins CHF 100.-- je Liter/Minute.

ZIFFER 5 MEHRWERTSTEUER

Die vorstehenden Tarife, Taxen und Gebühren enthalten keine Mehrwertsteuer. Diese wird nach den Vorgaben des Bundes verrechnet und auf den Rechnungen der Wasserversorgung separat ausgewiesen.

ZIFFER 6 INKRAFTTRETEN

Dieser Tarif tritt am 01. Januar 2007 in Kraft und ersetzt den Tarif vom 1. April 2000.

Durch den Grossen Stadtrat genehmigt am

Durch das zuständige Departement genehmigt am